

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

28. Mai 1957

125/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. H o f e n e d e r, P r i n k e, Dipl.-Ing.H a r t m a n n  
und Genossen

an den Bundesminister für Justiz,

betreffend Zuteilung eines Richters zum Obersten Gerichtshof.

-.-.-

Das Bundesministerium für Justiz hat ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Obersten Gerichtshof, entgegen einer jahrzehntelangen Übung diesem dem Landesgerichtsvizepräsidenten Dr. Berger II zur aushilfsweisen Dienstleistung zugewiesen, obwohl ein Bedarf nach Zuweisung eines weiteren Richters über den gleichzeitig zugewiesenen Rat des Oberlandesgerichtes Dr.Überreiter hinaus seitens des Obersten Gerichtshofes nicht geltend gemacht worden ist.

Es mag dahingestellt bleiben, ob Zuteilungen zum Obersten Gerichtshof überhaupt gesetzlich zugelassen sind. Jedenfalls sind sie nur in den in § 46 GOG. taxativ aufgezählten Fällen gestattet. Ein solcher Fall liegt aber nicht vor, wenn über den Bedarf des Obersten Gerichtshofes hinaus ein weiterer Richter dem Obersten Gerichtshof zur Dienstleistung zugewiesen wird.

Würde diese Übung sich durchsetzen, so wäre es in die Hand des jeweiligen Justizministers gegeben, nach seinem Gutdünken eine beliebige Anzahl von Hilfsrichtern dem Obersten Gerichtshof zuzuteilen sowie die aushilfsweise zugeteilten Richter wieder abzuberufen und so die Zusammensetzung des Obersten Gerichtshofes in sein freies Belieben zu stellen. Dadurch würde die Unabhängigkeit der Recht-sprechung gefährdet sein.

Die Gefertigten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz  
die

A n f r a g e:

Ist der Herr Bundesminister für Justiz gewillt, die angeführte, mit dem Geist des Gesetzes unvereinbare Zuteilung umgehend zu widerrufen?

-.-.-.-.-